

B. Z. 104 ex 1916.

Anmeldung zum Bezuge von Brotkarten
ohne Mehlabschnitte.

Wien, am 3. Februar 1916.

An die Herren

Obmänner und Mitglieder der Brot- und Mehlkommissionen

in Wien.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 15, hat der Magistrat mit Kundmachung vom 3. Februar 1916, B. Z. 104 ex 1916, an alle Personen, welche sich in der Regel **nicht in ihrem eigenen oder einem fremden Haushalte**, sondern in Betrieben, rücksichtlich welcher im Sinne des § 4, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, von der Behörde über den Bezug von Mahlprodukten oder Brot besondere Bestimmungen getroffen wurden, **das ist in Gast- und Schankbetrieben, Volksküchen und dergleichen verköflichen und nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehören**, die Aufforderung gerichtet, sich an einem der nächsten Wochentage, längstens aber bis 12. Februar 1916 bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben entweder persönlich unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels anzumelden, oder durch einen Vertreter (Haushaltungsvorstand, Hausbejörger u. dgl.) anmelden zu lassen. Der Vertreter hat den polizeilichen Meldezettel des Anzumeldenden vorzuweisen, wodurch er legitimiert erscheint. Diese Personen sind lediglich zum Bezuge von Brot berechtigt.

Behufs Entgegennahme dieser Anmeldungen ergeht hiemit an die Brot- und Mehlkommissionen die Weisung, die Anmeldungen durch Befragen der Parteien auf ihre Richtigkeit zu prüfen und auf Grund des polizeilichen Meldezettels im Evidenzblatte des Wohnungsinhabers den Namen des Angemeldeten und den Beisatz „nur Brotkarte“ einzutragen. Der polizeiliche Meldezettel ist dem Anmeldenden zurückzustellen.

Die weiteren Weisungen über die Ausgabe der neuen Brotkarten an diese Personen werden rechtzeitig ergehen.

Dr. Jamöck m. p.,
Magistratsrat.